

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 28.01.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Behnte Sitzung.

Oldenburg, den 28. Januar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das Hebammenwesen in Birkenfeld.
 - 2) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betreffend die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften zc. Hausthieren.
 - 3) Ausschußbericht, betreffend Gesetzentwurf für Birkenfeld, betreffend Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen.
 - 4) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu den vom Staate zu erbauenden Eisenbahnen.
 - 5) Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf für Lübeck wegen Enteignungen zu Eisenbahnen.
 - 6) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Prüfung für den Forstdienst. (Zweite Lesung.)
 - 7) Ausschußbericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für Lübeck, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungskommissär Bucholz.

Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Gingänge:

- 1) Schreiben der Staatsregierung zu dem Vorschlage für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Bau der Mädchenschule in Gutin; — an den Finanzausschuß.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Umtausch der Staatsgutsparzelle Wasenbeck; — an den Staatsgutsausschuß.
- 3) Petition des Gemeinderaths in Alexen, betr. Chausseeanlage; — an den Finanzausschuß.
- 4) Petition der Oldenburgischen Centrallehrerconferenz nebst Uebergabe einer Denkschrift wegen Verbesserung des Dienst Einkommens der Lehrer; — an den Petitionsausschuß.
- 5) Zwei Petitionen mehrerer Einwohner aus Knipphausen, betreffend Chausseeanlagen; — an den Finanzausschuß.
- 6) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Gesetzentwurf

wegen der Kosten der Untersuchung der Dampfkesselanlagen; — an den Verwaltungsausschuß.

- 7) Desgleichen, betreffend Abänderungen des Vereinszolltarifs; — an den Steuerausschuß.
- 8) Petition des Windmühlenbesizers Rohling und Genossen in Börthinghausen, betreffend den Erlaß von Naturalprästationen; — an den Petitionsausschuß.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Ausschußbericht, betreffend den Gesetzentwurf über das Hebammenwesen im Fürstenthum Birkenfeld (Vorlage Nr. 21, S. 88; Ausschußbericht im Abklatsch S. 186 ff.). — Berichterstatter Abgeordneter Selkman II.

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Antrag 1.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei mit dem ganzen Entwurf, mit dem demselben zu Grunde liegenden Prinzip nicht einverstanden, habe aber geglaubt, von einer Bekämpfung desselben absehen zu müssen, da der Provinzialrath von Birkenfeld mit diesem Entwurf des für jenes Fürstenthum zu erlassenden Gesetzes einverstanden sei. Bedenken, die er zur

Sprache bringen wolle, errege aber der §. 3 des Art. 1 in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung: „Nur den angestellten und den im Auslande zur Praxis berechtigten Hebammen, sowie den conzessionirten Aerzten, ist die Vornahme geburtshülftlicher Handlungen gestattet,“ verglichen mit Art. 182 §§. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, welches die Vornahme einer geburtshülftlichen Handlung Seitens einer nicht vorschriftsmäßig approbirten Person gegen Belohnung, oder einem besonderen an die Person erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, mit Strafe bedrohe und eine Ausnahme für den Fall der Noth statuire.

Diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches würden seiner Ansicht nach durch den angezogenen Satz des Entwurfs wesentlich modificirt, indem nach letzterem auch die unentgeltliche Vornahme geburtshülftlicher Handlungen strafbar erschiene. Vollständig ausreichend sei der zweite Satz des §. 3, welcher den Zweifel beseitige, ob unter den approbirten Personen des Strafgesetzbuchs angestellte oder auch nur im Examen tüchtig befundene zu verstehen seien. Er beantrage daher:

im Art. 3 werde der erste Satz: „Nur den angestellten zc. — gestattet,“ gestrichen.

Abg. **Selkman II.**: Der Ausschuss theile im Allgemeinen die Ansicht des Vorredners; derselbe sei aber nicht der Ansicht gewesen, daß durch den ersten Satz des §. 3 Art. 1 das Strafgesetzbuch irgend wie modificirt werde und müsse er bei dieser Ueberzeugung trotz der Ausführungen des Vorredners bleiben. Dieser Satz solle nur aussprechen, daß in der Regel andere Personen sich nicht mit der Vornahme geburtshülftlicher Handlungen befassen sollten; sollte Jemand trotzdem derartige Handlungen vornehmen, so würde das Strafgesetzbuch doch keine Anwendung leiden, wenn die Vornahme eine unentgeltliche oder durch die Noth gebotene sei. Der §. 3 stelle die nichtangestellten den nicht approbirten gleich — die Ausnahmen des Strafgesetzbuchs blieben dabei in Kraft. Er empfehle daher die Beibehaltung des ersten Satzes.

Der Antrag des Abg. **Strackerjan II.** ist unterstützt.

Abg. **Graepel**: Er sei für den Verbesserungsantrag, aber nicht aus den Gründen des Antragstellers. Er sei vielmehr überzeugt, eine Bestrafung könne nach wie vor nur eintreten, wenn die Vornahme gegen Belohnung und ohne Fall der Noth erfolgt sei. Eben deshalb habe aber der Satz 1 überall keine Bedeutung; die Vornahme geburtshülftlicher Handlungen sei nur bestimmten Personen gestattet, für den Fall des Zuwiderhandelns fehle aber eine Strafandrohung und erscheine somit die ganze im ersten Satze aufgestellte Regel als überflüssig.

Berathung geschlossen.

Abg. **Selkman II.** als Berichterstatter: Der erste Satz sei deshalb aufgenommen, um die in Birkenfeld hervorgetretenen Zweifel abzuschneiden. Es habe sich dort die Ansicht geltend gemacht, eine geprüfte Hebamme könne sich beliebig zur Ausübung ihrer Kunst niederlassen. Wenn daher

auch auf den zweiten Satz das ganze Gewicht falle, sei der erste doch jedenfalls unschädlich und spreche klar aus, welchen Zustand man erreichen wolle.

Der Antrag von **Strackerjan II.** wird abgelehnt, der Ausschussantrag wird angenommen.

Auf Antrag 2 wird der Art. 2 in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Antrag 3.

Abg. **Stuffell**: Gegen die Fassung des Art. 3 durch den Ausschuss habe er im Grunde nur redactionelle Bedenken. Der dem Provinzialrath vorgelegte Entwurf habe nur von „befähigten“ Lehröchtern gesprochen, der Provinzialrath habe den Zusatz „und körperlich tüchtig“ gewünscht. Die Staatsregierung habe die ursprüngliche Fassung für genügend gehalten, da „befähigt“ auch die körperliche Qualifikation wesentlich mitbegreife. Der Ausschuss habe dies als richtig anerkannt, aber, um die Befähigung in beiden Hinsichten mehr zu präzisiren, die Fassung „zur Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe vom Physikus für befähigt erklärt“, vorgeschlagen. „Zur Ausübung befähigt“ könne aber eine Person vor Erlernung nicht erklärt werden, der Ausdruck würde auch auf die Ausbildung gehen, während er sich lediglich auf die körperliche Tüchtigkeit beziehen solle. Er möchte daher die Fassung vorschlagen: zur Erlernung befähigt und körperlich tüchtig befunden.

Der Antrag ist unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Präsident: Die Aenderung scheine allerdings wesentlich redactionell und könne der Berücksichtigung vor der zweiten Lesung überlassen werden; der Ausdruck „künftigen“ vor Ausübung möchte allein genügen.

Der Berichterstatter **Selkman II.** erklärt sich mit der Aenderung einverstanden und giebt anheim, dieselbe dem Ausschuss für die Redaction des Entwurfs bei der zweiten Lesung zu überlassen.

Der Antragsteller ist damit einverstanden.

Der Art. 3 wird sodann unter Vorbehalt redactioneller Aenderung angenommen.

Antrag 4, Annahme des Art. 4 in veränderter Fassung, wird angenommen.

Die Anträge 5 und 6 (Annahme des Art. 5 in veränderter Fassung) werden auf Ersuchen des Berichterstatters ausgesetzt, da derselbe beabsichtigt, im Fall der Ablehnung des Art. 12 zu diesem Artikel einen Zusatzantrag zu stellen.

Antrag 7 (Annahme der Art. 6, 7, 8) wird angenommen.

Antrag 8 (Annahme des Art. 9 in veränderter Fassung).

Abg. **Gißel**: Der Ausschuss habe die Worte der Vorlage „auf Anordnung der Regierung“ gestrichen und statt „Veruf“ gesetzt „Geburtshülfe“. In beiden Beziehungen müsse er sich für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfs aussprechen. Die Erfahrung in Birkenfeld habe gelehrt, daß leicht Konflikte über das Recht der Anschaffung von Instrumenten entsänden.

Der Bürgermeister habe die Rechnungen anzuweisen; käme nun der Physikus mit einer größeren Rechnung, so gäbe es manchmal zwischen Physikus und Bürgermeister Conflict.

Das Wort „Beruf“ sei umfassender als „Geburtshilfe“; der Beruf der Hebammen erfordere z. B. auch Schröpfköpfe, deren Applizierung nicht unter die geburtshilflichen Handlungen falle.

Abg. **Selmann II.**: Die Bemerkungen des Vorredners trafen die Gründe des Ausschusses nicht ganz. Man habe vermeiden wollen, daß in Folge der unveränderten Annahme des Art. 9 jede unbedeutende Reparatur der Instrumente einer Anordnung der Regierung bedürfe. Es sei in den Voranschlag eine Position für Anschaffung und Unterhaltung der Instrumente aufzunehmen, Rechnungen über nothwendig gewordene Reparaturen weise der Bürgermeister an. Das Gesetz müsse feststellen, wer die Kosten tragen solle und lege dieselben auf die Bürgermeistereikasse; alles Uebrige könne auf dem Instruktionswege festgesetzt werden.

Hinsichtlich der zweiten Aenderung habe er zu bemerken, die Geburtshilfe sei eben der Beruf der Hebamme; nur für diesen Beruf würden derselben die Instrumente geliefert. Schröpfköpfe, deren Vorredner erwähne, wären bei Wöchnerinnen häufig anzuwenden; ob die Hebamme übrigens befugt sei, mit den ihr zur Ausübung der Geburtshilfe gelieferten Instrumenten auch anderen Personen Schröpfköpfe zu setzen, darauf komme es nicht an.

Regierungscommissär **Buchholz**: Die vorliegenden Meinungsverschiedenheiten seien nicht erheblich; er möchte dem Präsidenten anheim geben, bei der Abstimmung die beiden Punkte, Streichung der Worte „nach Anordnung der Regierung“ und Aenderung des Wortes „Beruf“ in „Geburtshilfe“ zu trennen. Der Berichterstatter halte es für zu weitläufig, wenn jede kleine Reparatur der Instrumente eine Anweisung und Beschlußfassung der Regierung erfordere. Das liege keines Erachtens in den Worten keineswegs, die nicht auf, sondern nach Anordnung der Regierung lauteten. Die Regierung habe die Sache hiernach nur zu regeln; sie kam z. B. anordnen, daß kleine Reparaturen durch Anweisung des Bürgermeisters erledigt würden. Diese Bedenken des Ausschusses erschienen ihm daher als unbegründet.

Abg. **Strackerjan I.**: Er möchte dem Herrn Regierungscommissär in Betreff einer getrennten Abstimmung über die beantragten beiden Abänderungen des Entwurfs beitreten. Geburtshilfe anstatt Beruf zu setzen, erscheine ihm nämlich unrichtig; hier und zweifelsohne auch in Birkenfeld brauchten die Hebammen auch Instrumente, die zur Geburtshilfe nicht erforderlich seien. Schröpfköpfe seien bereits erwähnt; Ziffer 12 der Gebührentaxe beziehe sich auf eine Operation, die mit der Geburtshilfe nichts zu thun habe.

Abg. **Selmann II.** als Berichterstatter nach Schluß der Debatte: Daß die Geburtshilfe der Beruf der Hebammen sei, stehe wörtlich im Art. 1 des Entwurfs.

Die Fassung zur Ausübung der „Geburtshilfe“ wird abgelehnt, ebenfalls die Beibehaltung der Worte des Entwurfs „nach Anordnung der Regierung“. Der Art. 9 wird in der Fassung, die er durch obige Beschlüsse und durch eine Berichtigung des Berichterstatters (Bürgermeistereikasse statt Bürgermeisterei) angenommen.

Antrag 9 (Annahme des Art. 10 in veränderter Fassung) und 10 (Streichung des Art. 11 des Entwurfs) werden angenommen.

Antrag 11 und 12.

Abg. **Brader**: Er hätte es am Liebsten gesehen, wenn die Minderheit von einer Pensionirung der Hebammen ganz abgesehen hätte und eine erforderliche Unterstützung dem guten Willen der Gemeinde überlassen sei. Hier hätten die Hebammen keine Aussicht auf Unterstützung und hätte er noch keine Klage über den Zustand im Herzogthum gehört. Einer hilfbedürftigen, im Dienste der Gemeinde alt gewordenen Hebamme werde gewiß ohne gesetzlich begründete Ansprüche oder feste Aussichten die nothwendige Unterstützung nicht verweigert werden. Einer Vermehrung der drückenden Pensionslast hätte es nicht bedurft. Jedenfalls sei aber nicht die Landeskasse zu belasten; die Hebammen ständen im Dienst der Gemeinde und müsse die Sache in deren Hand bleiben. Daher empfehle er eventuell dringend den Minderheitsantrag. Würden die Pensionen aus der Landeskasse geleistet, so liege der Gedanke nahe, es ginge aus einem großenbeutel, die Hebammen würden unter irgend einem Vorwande um Pensionirung einkommen; die Regierung würde dann leicht nicht mit der wünschenswerthen Sparsamkeit verfahren.

Abg. **Leus** (Berichterstatter der Mehrheit): Nach Ansicht der Staatsregierung solle den Hebammen ein Recht auf eine bestimmte Pension gegeben werden und diese Pension solle aus der Landeskasse bestritten werden. Die Mehrheit träre diesen Anträgen insofern bei, als sie die Landeskasse belasten wolle, weiche aber darin ab, daß sie den Hebammen nicht das Recht auf eine Pension, sondern nur die Aussicht auf eine Unterstützung gewähren wolle. Die Minderheit wolle ferner auch nicht die Landeskasse, sondern die Bürgermeistereikasse zur Bestreitung dieser Unterstützungen verpflichten. Die Mehrheit des Ausschusses stehe daher vermittelnd zwischen der Regierung und der Minderheit. Der ganze Ausschuß sei darin einverstanden, daß den Hebammen principiell weder ein Recht auf Pension, noch die Aussicht auf eine Unterstützung gebühre, und auch darin, daß die Kosten solcher Unterstützungen principiell nicht der Landeskasse, sondern der Bürgermeistereikasse zur Last zu legen seien. Von diesen Prinzipien habe der ganze Ausschuß das erste aufgegeben, sofern er zwar keine Pensionsberechtigung, aber doch die Aussicht auf eine Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit zulassen wolle; die Mehrheit gehe weiter, sie wolle auch die Landeskasse belasten. Hierzu habe sich die Mehrheit wesentlich im Interesse der Frauen entschlossen, die in ihren Nöthen einer tüchtigen Hilfe so sehr bedürften, ohne

welche die Gebärende und das Kind der größten Gefahr ausgesetzt seien. Falls aber die Unterstützung der Bürgermeisterei-kasse zur Last, so könne es nicht ausbleiben, daß der Bürgermeistereirath zur Abwendung der Kosten sich auch gegen die Entfernung einer unbrauchbaren Hebamme sträuben würde. Diese Schwierigkeiten der Beseitigung einer untüchtigen Hebamme fielen weg, wenn die Landeskasse die Pensionen zahle. Im Interesse der Frauen bitte er um Annahme des Mehrheitsantrags.

Abg. **Giffel**: Von den Vorrednern seien manche Momente, die bei der vorliegenden Frage in Betracht kämen, bereits vorgebracht. Er könne sich weder der Mehrheit noch der Minderheit des Ausschusses anschließen, sondern müsse sich für den Entwurf entscheiden. Es sei Thatsache, daß für den Hebammenberuf in Birkenfeld bei dem geringen Verdienst wenig Konkurrenz sei; man habe aus diesem Grunde die Kosten der Ausbildung auf die Bürgermeistereikassen übernehmen müssen; werde keine Pensionsberechtigung anerkannt, so würden sich wenig Candidatinnen zur Ausbildung finden. Durch die Uebernahme der Pensionen auf die Landeskasse werde eine wünschenswerthe Gleichmäßigkeit erreicht, während im andern Falle eine Bürgermeisterei, vorzüglich bei dem Versetzungsrecht der Regierung, übermäßig belastet werden könne. Eine untüchtige Hebamme zu beseitigen, würde große Schwierigkeit haben, wenn die Bürgermeisterei-kasse die Pensionen bestreiten und der Bürgermeistereirath bei der Pensionirung mitwirken solle. Die Ausgabe wäre eine unbedeutende und würde die Staatskasse nicht sehr drücken.

Wenn man kein Recht auf Pension, sondern nur die Aussicht auf Unterstützung im Fall der Hilfsbedürftigkeit gewähren wolle, so ständen seiner Ansicht nach die Hebammen den besoldeten Amtsärzten und Chirurgen ganz gleich. Die Einnahme der Hebammen sei so gering, daß sie nicht davon leben könnten; ohne Anspruch auf Pension wäre ihre Lage recht traurig. Das Gesetz beziehe sich lediglich auf Birkenfeld, dort wären alle mit dem Entwurf einverstanden gewesen und habe man kein Bedenken getragen, die Ausgaben auf die Staatskasse zu übernehmen, der man doch nicht ohne Grund etwas aufbürden werde.

Abg. **Brader**: Mit der Hinweisung des Abg. Lenz auf die Wichtigkeit der Sache könne er sich ganz einverstanden erklären; aber hier im Herzogthum bestehe kein derartiges Gesetz und ihm sei keine Klage und Beschwerde zu Ohren gekommen. Ein Mitglied des Obermedizinalcollegiums habe ihm gegenüber erklärt, eine gesetzliche Regelung des Hebammenwesens sei nicht erforderlich. Es könne sein, daß die Verhältnisse in Birkenfeld anders lägen; aus diesem Grunde stimme er dem Gesetz zu; aber in dieser Beziehung müsse er sich gegen den Entwurf erklären. Wenn nicht auf diesem, so doch auf anderen Landtagen hätten die Birkenfelder Abgeordneten über die Belastung ihrer Staatskasse mit Pensionen geklagt. Warum man denn nun absolut in den Staatsbeutel greifen

wolle? Im Grunde sei es gleichgültig, welche Kasse belastet werde; aber wenn es aus der Bürgermeisterei-kasse ginge, würde man reichlich so sparsam sein und daß es im Prinzip richtiger, erkenne ja selbst die Mehrheit im Ausschusse an.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Anknüpfend an die Worte des Abg. Brader wolle er nur davor warnen, Anschauungen aus den Verhältnissen des Herzogthums ohne Weiteres auf das Fürstenthum Birkenfeld zu übertragen; die Ansicht des Volkes über die Hebammen sei in den verschiedenen Landestheilen durchaus nicht dieselbe. In Birkenfeld hielte man die Stellung der Hebammen für viel wichtiger. Wohl wisse man auch im Herzogthum die Bedeutung zu würdigen; aber hier werde das, was man für diese Personen übrig habe, mehr schenkweise gegeben, in Birkenfeld habe einmal die Gesetzgebung sich des Hebammenwesens mehr angenommen. Dort sollten Gehalte und Zuschüsse die Lage verbessern. Daß die Hebammen auch im Herzogthum von ihren Gebühren nicht leben können, sei offenkundig.

Wie man dort über den Beruf von Hebammen denke, wolle er an einem Beispiel zeigen, das ihm aus den Akten des Staatsministeriums gerade erinnerlich sei. Bei den Verhandlungen über das Gesetz sei die Nothwendigkeit, die Lage der Hebammen zu verbessern, besonders deshalb betont, weil die Hebammen von ihren jetzigen Einkünften nicht leben könnten und gezwungen sein würden, zu andern Erwerbsmitteln, zu harter Arbeit zu greifen. Harte Arbeit mache aber harte Hände und harte Hände machten die Hebamme zur Ausübung ihres Berufs ungeschickt. Die meisten Hebammen auf dem Lande im Herzogthum verrichteten bekanntlich schwere Arbeit und doch nehme man daran durchaus keinen Anstoß.

Es sei eine Sache hervorgetreten, die fragliche Unterstützung der Landeskasse zur Last legen. Aber es bleibe sich in Birkenfeld ziemlich gleich, ob Landes- oder Bürgermeisterei-kasse eine Ausgabe bestreite. Nicht nur die Steuerpflichtigen, sondern auch der Besteuerungsmodus sei für beide wesentlich derselbe.

Der Abg. Brader meine, die Regierung werde nicht so sparsam verfahren, wie wenn die Gemeindevertreter die Gelder aus der Gemeindefasse zu bewilligen haben. Gegen diesen Grund käme einmal in Betracht, daß auch nach dem Antrag der Minderheit die Regierung die Entscheidung habe, nur nach Vernehmung des Bürgermeistereirathes. Sodann sei daran zu erinnern, daß durch Uebernahme der Pensionslast auf die Landeskasse die Entfernung untauglicher Personen werde erleichtert werden, und das sei im Interesse des Gemeinwohls mit ein Motiv des Entwurfs gewesen, ein Motiv, das beim Provinzialrathe keinen Widerspruch gefunden habe. Die Hinweisung auf die Pensionslast des Fürstenthums Birkenfeld verliere alles Gewicht, wenn man erwäge, daß gegen diese Pensionen dort keine Stimme laut geworden sei.

Nach diesen Ausführungen müsse er den Art. 12 des Entwurfs, eventuell den Antrag der Majorität des Ausschusses



empfehlen. Letzterer würde jedoch in einer Beziehung einen wesentlichen Mangel enthalten, über den er sich noch nicht auszulassen brauche, da dem Vernehmen nach in dieser Richtung noch ein Antrag zu erwarten sei.

Abg. **Brockhaus**: Mit dem Abg. Cissel, und wie er annehmen zu dürfen glaube, auch in Uebereinstimmung mit den übrigen Birkenfeldern, müsse er sich für den Entwurf aussprechen. Der Zweck des Gesetzes werde nach den in Birkenfeld obwaltenden Verhältnissen nur durch die Annahme des Entwurfs erreicht. Der Antrag der Minderheit mache die sehr wünschenswerthe Entfernung untüchtiger Hebammen illusorisch, namentlich da der Bürgermeistereikasse durch dies Gesetz schon, abgesehen von Pensionen, größere Kosten auferlegt seien, und da der Betrag der zu leistenden Pensionen, an dem jetzt schon manche nothwendige Entlassung scheitere, erhöht sei. Mit der Mehrheit könne er nicht stimmen, da diese an Stelle der Pensionen ein von der Hilfsbedürftigkeit abhängige Unterstützung treten lassen wolle, was in der Anwendung zu Härten führe.

Abg. **Ahlhorn**: Mit Brader sei er prinzipiell für Streichung des Artikel. Um den Birkenfelder Verhältnissen vollständig Rechnung zu tragen, schließe er sich dem Minderheitsantrage an. Was vom Ministertische und von anderer Seite gesagt sei, die Belastung der Landeskasse würde die Entlassung erleichtern, sei richtig; eben daher sei er dafür, die Ausgabe bei der Bürgermeistereikasse zu belassen, um nicht die Pensionslast zu vergrößern. Eine Gefahr könne darin nicht liegen; es hieße „von der Regierung nach Vernehmung des Bürgermeistereiraths“. Die Entscheidung stände demnach der Regierung zu, ohne daß dieselbe an die Zustimmung des Bürgermeistereiraths gebunden sei. Zeige derselbe sich besonders schwierig, so werde man in zweifelhaften Fällen von der Entlassung absehen; erscheine die Entfernung dringend geboten, so werde die Regierung auch im Widerspruch mit der Vertretung der Bürgermeisterei vorgehen. Was die Bereitwilligkeit der Birkenfelder betreffe, die Ausgabe auf die Staatskasse zu übernehmen, so habe er namentlich im Finanzausschuß die Erfahrung gemacht, daß die Birkenfelder immer für die hohen Positionen seien; dem Provinzialrath schein das Sparen nicht so sehr am Herzen zu liegen.

Abg. **Cissel**: Daß zu viel Pensionirungen erfolgen würden, sei nicht zu befürchten; wo sie wahrhaft nöthig erschienen, müßten sie vorgenommen werden: gute Hebammen seien eine Wohlthat für das Land, schlechte ein Unglück. Wenn die Zustimmung des Provinzialraths nach dem Minderheitsantrag auch nicht erforderlich sei, so würde doch die Vernehmung desselben schon zu Weiterungen führen, die dem Interesse der Sache nicht entsprächen. Auf die Schlußbemerkung des Vorredners könne er nur antworten: gegen Ausgaben, von deren Nothwendigkeit man überzeugt sei, sträube man sich nicht, wo es noth sei, wisse der Provinzialrath wohl Maß und Ziel zu halten.

Verathung geschlossen.

Abg. **Selkman II.** als Berichterstatter der Minderheit: Zunächst habe er als Berichterstatter des ganzen Ausschusses denjenigen Punkt zu erörtern, in welchem derselbe in Abweichung vom Entwurf einverstanden sei. Es frage sich, ob eine förmliche Pensionirung der Hebammen oder eine Unterstützung im Fall der Hilfsbedürftigkeit zu bewilligen sei. Die Abgg. Cissel und Brockhaus hätten sich für ersteres ausgesprochen, ohne genügende Gründe für die Pensionirung der Hebammen nach den Grundsätzen des Pensionsrechts der Staatsdiener anzuführen. Aus der Stellung der Hebammen folge ein derartiger Anspruch nicht; dieselben seien wesentlich auf Gebühren angewiesen; der Gehalt charakterisire sich als ein Zuschuß der Gemeinden, der nothwendig erscheine, um die geeigneten Persönlichkeiten zu gewinnen. Insofern seien die Hebammen also nicht zu pensioniren, ein Staatsamt bekleideten dieselben gewiß nicht. Wenn auf die Analogie der Amtsärzte verwiesen sei, so ständen diese nicht im Gemeinde-, sondern im Staatsdienst. Abg. Brockhaus meine, eine von der Hilfsbedürftigkeit bedingte Unterstützung sei eine Härte. Einen Grund für diese Ansicht habe er nicht angeführt. Wenn hilfsbedürftige Hebammen, welche wegen Dienstuntüchtigkeit oder hohen Alters entlassen seien, entsprechend unterstützt würden, wäre jede Härte beseitigt; einer entlassenen Hebamme, die hinreichende Mittel zum Unterhalt, oder eine genügende Nahrungsquelle, oder in Person eines Ehemanns einen Ernährer habe, keine Pension zu geben, könne nie hart sein. Es sei daher gerechtfertigt, in dieser Beziehung es bei dem Bestehenden zu lassen, um so mehr, da nicht nur das Einkommen, sondern auch das Maximum der zu gewährenden Unterstützung nicht unbedeutend erhöht sei.

Was den Punkt betreffe, in dem sich eine Minderheit und eine Mehrheit des Ausschusses gegenüberständen, so seien die Gründe der Mehrheit im Bericht niedergelegt, zum Theil auch in der Debatte zur Sprache gekommen. Die Minderheit habe das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt, dieselbe könne sich nicht verhehlen, daß unter Umständen die Annahme des Mehrheitsantrags die Entfernung untauglicher Hebammen erleichtern könne, besonders habe sie auch das Gewicht des anderen Grundes anerkennen müssen, daß die Uebernahme der Unterstützungen auf die Landeskasse diese Ausgabe gleichmäßiger auf das ganze Land vertheile. Aber die Minderheit habe diesen Gründen nicht das Gewicht beilegen können, daß sie eine Entfernung von dem richtigen Prinzip durch dieselben gerechtfertigt halte. Das Gesetz lege die Sorge für die Ausbildung, das angemessene Gehalt und die Instrumente der Hebammen den Gemeinden zur Last; diese müßten consequent auch die fernere Unterhaltung entlassener Hebammen bestreiten. Diese Unterstützungen auf die Staatskasse zu wälzen, könne nur aus ganz besonderen Gründen als gerechtfertigt erscheinen. Die dafür angeführten Gründe seien aber nicht von so erheblichen Gewicht. Man habe gesagt, die Entfernung



der untüchtigen Hebammen werde dadurch erleichtert; er könne das in gewisser Beziehung zugeben, da die Regierung der möglichen Weiterungen des Bürgermeistereirathes enthoben sei; man könne die Sache aber auch umbrehen. Es sei eine Beschwerde der Bürgermeisterei denkbar, daß die Regierung sie nicht durch Entlassung von einer untüchtigen Hebamme befreien wolle. Hierauf lege er jedoch wenig Gewicht; erledigt werde das gegnerische Anführen durch die Bemerkung des Abg. Ahhorn, daß die Regierung nicht an die Zustimmung des Bürgermeistereirathes gebunden sei. Sei derselbe anderer Ansicht, so werde die Regierung, wenn sie die Entlassung nach gewissenhafter Prüfung im Interesse des Gemeinwohls für geboten halte, keinen Anstand nehmen, dieselbe trotz entgegengesetzter Ansicht des Bürgermeistereirathes zu verfügen. Im Ganzen müsse man doch auch einiges Vertrauen in den Bürgermeistereirath setzen, der durch die intelligentesten Personen der Bürgermeisterei gebildet werde, und denselben nicht für gewissenlos und einsichtslos genug halten, sich wegen der Kosten gegen die nothwendige Entlassung einer untauglichen Hebamme zu erklären, bei der er selbst und die Bürgermeisterei doch am Meisten interessirt seien.

Die Minorität halte ihre Ansicht um so mehr für begründet, als die Ausgaben an Unterstützungen sich ohne Frage höher belaufen würden, wenn die Landeskasse sie bestreite. Wenn der Abg. Giffel die ganze in Betracht kommende Summe für unbedeutend halte — so könne sie ja auch ohne Schaden bei der Bürgermeistereikasse zur Auszahlung kommen.

Der Antrag der Minderheit (Nr. 11) wird angenommen, der Antrag der Mehrheit (Nr. 12) ist damit erledigt.

Antrag 5.

Abg. **Selkman** II.: Der Art. 12 des Entwurfs habe auch die Bestimmung enthalten, daß die Regierung dienstuntüchtige Hebammen oder solche, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten, auch wider ihren Willen zu entlassen befugt sei. Von dem Regierungskommissär sei er darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung in dem nunmehr angenommenen veränderten Art. 12 fehle. Da dieselbe sich empfehle, namentlich wegen der Befugniß zur Entlassung von Hebammen, die das 60. Lebensjahr überschritten, ohne daß es dann noch eines oft umständlichen Nachweises der Untüchtigkeit bedürfe, glaube er diese Bestimmung wieder aufnehmen zu sollen und würde dies seines Erachtens am Zweckmäßigsten durch einen Zusatz zu Art. 5 geschehen.

Er beantrage daher:

dem Antrag Nr. 5 werde hinzugefügt:

und auch wider ihren Willen des Dienstes von der Regierung entlassen werden, wenn sie dienstunfähig geworden, oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Antrag ist unterstützt und wird mit Art. 5 zur Beratung gestellt.

Regierungskommissär **Bucholz**: Durch die Ablehnung

des Art. 12 des vorgelegten Entwurfs sei eine Lücke entstanden. Derselbe habe enthalten 1) Anspruch auf Pension, 2) Befugniß der Regierung zur Entlassung gegen die Leistung der Pension. Beide Bestimmungen seien durch Annahme des Art. 12 in der veränderten Fassung weggefallen, nur an Stelle der ersteren sei ein Ersatz getreten. Diese Lücke solle der soeben gestellte Antrag ausfüllen, dessen Annahme er empfehle; damit würden wenigstens die wesentlichsten Bedenken der Regierung gegen Ablehnung des Art. 12 wegfallen.

Antrag 5 (Aenderung des ersten Satzes des Art. 5), Zusatz nach dem Antrage von **Selkman** II. und Antrag 6 (Annahme des Art. 5) werden angenommen.

Die Anträge des Ausschusses 13 (Streichung des Art. 13), 16 (Annahme des Art. 14), 17 (redaktionelle Aenderung unter Ziffer 20 der Taxe) und 18 (auf Annahme der Taxe mit dieser Aenderung) werden ohne Debatte angenommen.

Die Anträge 14 und 15 sind durch Annahme des Antrags 11 erledigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschlußbericht, betreffend den Gesetzentwurf über die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften und vertauschten Hausthieren. (Vorlage: Anl. 54 S. 268).

Berichterstatter Abg. **Bleifen**: Antrag 1 und 3 des Ausschusses ständen in unmittelbarem Zusammenhang, und habe er sich überzeugt, daß der Ausschuß bei Stellung dieser Anträge von etwas unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sei. Der Art. 1648 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthalte nämlich auch anderweitige Bestimmungen als solche über die Gewährleistung wegen Mängel verkaufter und vertauschter Hausthiere. Zu Art. 6 sei vielleicht eine redaktionelle Aenderung des Antrag 3 vorzunehmen, etwa dahin: soweit derselbe die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften oder vertauschten Hausthieren betrifft. Dies könne füglich der Redaktion vor der zweiten Lesung überlassen werden und würde er, wenn die übrigen Ausschußmitglieder damit einverstanden seien, Namens des Ausschusses nur den einzigen Antrag auf Annahme des Entwurfs stellen.

Das Einverständnis der übrigen Mitglieder des Ausschusses wird konstatiert und der Antrag angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschlußbericht, betreffend den Gesetzentwurf über Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen in Birkenfeld (Vorlage: Anl. 16 S. 35). — Berichterstatter Abg. **Nieberding**.

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Antrag 1.

Abg. **Giffel**: Der Provinzialrath habe sich einstimmig für den Zusatz „und öffentliche Plätze“ in den Art. 1 des Entwurfs ausgesprochen. Wenn auch Staatsregierung und Ausschuß sich gegen diesen Zusatz ausgesprochen, so müsse er denselben nach wie vor für zweckmäßig halten. Die Staatsregierung und der Ausschuß verwiesen wegen der öffentlichen Plätze auf das Gesetz vom 8. März 1810. Dies behandle



zwar wesentlich dieselbe Materie, sei aber schwer zu handhaben und daher unzureichend. Er beantrage:

im Art. 1 §. 1 hinter dem Worte: „Feldwege“ einzuschalten: „und öffentliche Plätze“.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Nieberding**: Dessen öffentliche Plätze sei ein Ausdruck, der verschiedenen Auslegungen Raum gebe; im Uebrigen könne er auf den Bericht verweisen, nach dem es bedenklich erscheine, etwas anderes als Wege in den Bereich des Gesetzes zu ziehen.

Der Zusatzantrag von Giffel wird abgelehnt, der Antrag 1 angenommen.

Antrag 2 (unveränderte Annahme der Art. 2, 3, 4, 5 des Entwurfs) wird angenommen.

Antrag 3 der Mehrheit des Ausschusses auf unveränderte Annahme des Art. 6, Antrag 4 der Minderheit auf veränderte Annahme.

Abg. **Bleifen**: Seiner Ansicht nach habe der Entwurf wesentliche Mängel, namentlich hätte ein Zeitpunkt, der für die Werthschätzung maßgebend sei, angegeben werden müssen, ferner hätte der Art. 9, in dem civilprozessualisches und administratives Verfahren durcheinander liefen, einer Klärung bedürftig und zwar sei nach seiner Ueberzeugung ein rein civilprozessualisches Verfahren das allein richtige. Diese Mängel wären tief einschneidend; Verbesserungsanträge würden daher fast den Umfang einer vollständigen Revision gewonnen haben und hätte er sich ungern aus diesem Grunde entschlossen, von einer Bekämpfung dieser Hauptmängel abzusehen. Anders läge die Sache hier; der Verbesserungsantrag zu Art. 4 sei nicht so tief eingreifend und habe doch überwiegende Gründe für sich. Es sähe in der That doch etwas merkwürdig aus, wenn die Regierung das Recht haben solle, 2, unter Umständen gar alle 3 Sachverständigen zu wählen. Er wolle sich gegen die Auffassung verwahren, als habe er hier Persönlichkeiten im Sinne. Der Provinzialrath habe sich einstimmig für die Aenderung erklärt und dürfe dessen begutachtende Stimme doch auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

Abg. **Selmann II.**: Dem Verbesserungsantrag läge eine unbegründete Aengstlichkeit, ein seiner Ansicht nach unbegründetes Mißtrauen zu Grunde. Wenn der Entschädigungsberechtigte sich weigere, einen Sachverständigen zu nennen und die Folgen seiner Weigerung kenne, so könne er sich darüber nicht beklagen, er habe nicht anders gewollt. Freilich ernenne die Regierung einen zweiten Sachverständigen schon, wenn keine Einigung erfolge; aber die Mehrheit habe schon darauf hingewiesen, daß der Verwaltungsbeamte, der im Herzogthum doch auch das staatliche Interesse vertrete, dasselbe Recht habe.

Es handele sich nicht allein um Staats-, sondern auch um Gemeinde- und Feldwege; in vielen Fällen werde also die Regierung unparteiischer sein, als die Nachbargemeinde. Denkbar wäre eine Parteilichkeit nur bei Staatsregierungen; aber

worin denn das Interesse der Mitglieder des Regierungskollegiums läge, ob der Preis sich etwas höher oder niedriger stelle? Interessirt seien wesentlich die Steuerzahler, ein Gemeinderath vielleicht mehr als das Regierungskollegium. Der vorgeschlagene Weg sei obenrein viel zu umständlich; der Bürgermeister solle erst eine benachbarte Gemeinde bestimmen, in dieser müsse der Gemeinderath zusammenberufen werden und der bestimme den Sachverständigen. Wenn aber der Gemeinderath erklärte: die Sache gehe ihn Nichts an, er wolle Nichts damit zu thun haben, wie dann? Dann könne man einen dritten Sachverständigen nicht erhalten.

Antrag 4 wird abgelehnt. Antrag 3 angenommen.

Antrag 5 (Annahme der Art. 7 und 8) und Antrag 6 (in dem es zweite „Ermittlung“ statt „Schätzung“ heißen muß) werden angenommen.

Berichterstatter Abg. **Nieberding**: Er bäte nachträglich den Regierungskommissär um Aufklärung, ob die Staatsregierung mit der im Berichte zu Art. 9 niedergelegten Auffassung des Ausschusses einverstanden sei.

Regierungskommissär **Buchholz**: Er persönlich theile diese Auffassung vollständig; dies aber als eine festgestellte Ansicht der Regierung auszusprechen, sei er augenblicklich nicht in der Lage. Doch würde vielleicht die Erklärung genügen, daß er, falls die Staatsregierung die Sache anders auffasse, noch vor der zweiten Lesung des Entwurfs Mittheilung machen werde.

Antrag 7 (Annahme der Art. 10, 11 und 12) und 8 (Annahme des Art. 13) werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 9 und 10.

Abg. **Bleifen**: Der von der Minderheit beantragte Zusatz sei hier nicht wesentlich, von großer praktischer Bedeutung würde derselbe bei von Privaten angelegten Eisenbahnen sein. Das Expropriationsgesetz für die im Fürstenthum gebaute Bahn enthalte die Bestimmung.

Abg. **Nieberding** als Berichterstatter der Mehrheit: Die Mehrheit sei gegen den Zusatz im Interesse der Entschädigungsberechtigten. Die Festsetzung der Entschädigungssumme erfolge manchmal erst spät, die Expropriation solle nach der Vorlage sofort erfolgen. Durch den Zusatz würde ein Verzug herbeigeführt.

Antrag 9 abgelehnt, 10 angenommen.

Die Anträge 11 (Annahme der Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20), 12 (Annahme des Art. 21), 13 (Annahme der Art. 22, 23, 24, 25) und 14 (Annahme des Art. 26) werden ohne Debatte angenommen und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschlußbericht, betreffend den Gesetzentwurf über Enteignungen zu den vom Staate zu erbauenden Eisenbahnen in Oldenburg (Vorlage Anl. 32, S. 123). — Berichterstatter Abg. **Nieberding**.

Die Anträge des Ausschusses auf unveränderte Annahme des Entwurfs werden ohne Debatte angenommen.



Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Ausschussbericht, betreffend den Gesetzentwurf über Enteignungen zu Eisenbahnen in Lübeck (Vorlage Anl. 56, S. 281). — Berichterstatter Abgeordneter Nieberding.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Antrag 1 (Annahme des Art. 1 mit einem Zusatz zum §. 1), Antrag 2 (Annahme des Art. 2) ohne Debatte angenommen.

Antrag 3, 4, 5.

Abg. **Selkmann II.**: Er habe Bedenken gegen die Anträge 3 und 5 und müsse sich diesen gegenüber für die unveränderte Annahme des Entwurfs aussprechen. Die Folge der Annahme des Antrags 3 würde sein, daß ein Grundbesitzer, der, um die zwangsweisen Expropriationen zu vermeiden, freiwillig seinen Grund und Boden abtrete, wenn das Grundstück sich nachher ganz oder zum Theil als entbehrlich erwiese, kein Rückkaufsrecht habe; der Hartnäckige, der erst dem Zwang weiche, sein Recht sichere. Das Rückkaufsrecht würde dadurch zu einer Prämie eigensinnigen Widerstandes gemacht. Die freie Vereinbarung müsse aber in jeder Weise befördert werden, um das weitläufige, oft gehässige Expropriationsverfahren zu vermeiden. Daher müsse auch, wie der Entwurf wolle, denen, die ihr Grundstück auf freiwillige Vereinbarung hergeben, das Rückkaufsrecht zugestanden werden.

Antrag 5 sei für die Grundbesitzer ebenso gefährlich; die Bahnverwaltung, die im Fall der Entbehrlichkeit des Grundstücks zur Zurückgabe verpflichtet sei, solle selbst die Frage der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit entscheiden. Wolle sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, brauche sie nur die Entbehrlichkeit in Abrede zu stellen. Dadurch würde das ganze Recht illusorisch.

Abg. **Greverus**: Der Antrag 5 lasse das Interesse des Rückkaufsberechtigten nicht unberücksichtigt. Könne die Bahnverwaltung ein Grundstück nicht gebrauchen, so werde sie zum Verkauf bereit sein. Die Folge davon, wenn eine andere Behörde über die Entbehrlichkeit entscheide, werde sein, daß die Bahnverwaltung nie im ungestörten Besitze sei, wenn nach 10, 20, 100 Jahren in Frage gestellt werden könnte, ob dies oder jenes Stück entbehrlich geworden sei. Zu welchen Konsequenzen es führen könne, wenn die Frage nach der Entbehrlichkeit den Gerichten übergeben würde, während die Expropriation Sache der Verwaltungsbehörde sei, möge man sich praktisch vergegenwärtigen: Auf Grund des Art. 4 verfüge eine Verwaltungsbehörde die Expropriation; nach einiger Zeit wende sich der bisherige Eigentümer an die Gerichte mit der Behauptung: das Grundstück sei zu den Zwecken der Bahn nicht mehr erforderlich; die Bahnverwaltung widerspreche; auf Antrag des Rückkaufsberechtigten würden Sachverständige vernommen, auf deren Aussage spreche das Gericht dem Kläger das Grundstück zu. Die Bahnverwaltung bleibe bei ihrer Ansicht, wende sich wieder an die Regierung und auf Grund der Aussage der von dieser vernommenen Sachverständigen

werde das Grundstück wieder expropriert. In ewigem Kreislauf könne das Grundstück von einer Hand in die andere wandern; eine genügende Sicherheit werde auf diese Weise nie eintreten. Ein gesicherter Zustand trete nur ein, wenn die Bahnverwaltung selbst, oder eventuell dieselbe Verwaltungsbehörde, die auch über die Nothwendigkeit der Expropriation zu entscheiden habe, für die Frage nach der Entbehrlichkeit kompetent sei — keinesfalls dürfe dieselbe den Gerichten zugewiesen werden.

Abg. **Selkmann II.**: Der Vorredner habe keine Gründe für den Antrag 5, sondern nur gegen die Entscheidung der Frage durch die Gerichte vorgebracht. Ein Recht, dessen Geltendmachung von der Entscheidung des Verpflichteten abhinge, sei nichts werth, es sei kein wirkliches Recht. Wenn der Vorredner einen Widerspruch befürchte, wenn verschiedene Behörden die Frage über die Nothwendigkeit der Expropriation und über die eingetretene Entbehrlichkeit des Grundstücks entschieden, so theile er diese Befürchtungen nicht. Alle Streitigkeiten über Mein und Dein gehörten prinzipmäßig vor die Gerichte, auch wegen Expropriationen. Bei diesen sprächen aber überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, die Entscheidung der Verwaltung zu überlassen, um die lange Verzögerung durch einen Prozeß, der vielleicht durch alle Instanzen gehe, zu vermeiden. Wo es sich um die Ausübung des Rückkaufsrechtes handele, fielen diese Zweckmäßigkeitsgründe weg, die Sache sei nicht besonders eilig. Daher könne das Prinzip wieder zu Raum kommen und erkenne §. 6 des Entwurfs mit Recht die Kompetenz der Gerichte an.

Abg. **Ahlhorn**: Wie der Vorredner wolle er sich für die unveränderte Annahme des Entwurfs gegenüber dem Antrag 3 aussprechen. Vereinbarungen aus freien Stücken seien den zwangsweisen Expropriationen vorzuziehen; sie müßten in jeder Weise begünstigt und noch mehr als jetzt wiederholt versucht werden. Es könne leicht vorkommen, daß man bei Anlegung einer Bahn auf einen starken Verkehr und große Anlagen rechne, während sich nachher ein Theil des Areal als überflüssig erwiese, die Bahnverwaltung aber, die das Grundstück anderweitig gut nutzen könne, den Rückkauf verweigere. Er sei daher für den Entwurf im Interesse der Grundbesitzer und weil das Expropriationsrecht möglichst zu beschränken sei.

Abg. **Leus**: Durch Annahme des Antrags 5 werde das Rückkaufsrecht nicht illusorisch; die Bahnverwaltung könne das Grundstück nicht veräußern, ohne daß das Vorkaufsrecht zur Geltung käme.

Verathung geschlossen.

Abg. **Nieberding** als Berichterstatter: Die Bahnverwaltung könne bei der ihr zustehenden Entscheidung über die Entbehrlichkeit nicht willkürlich verfahren; sie habe nicht die Gelegenheit, das Grundstück anderweitig zu verwerthen. Uebrigens werde das Areal von der Regierung eingegeben und diese werde nicht zu viel einweisen.



Die Anträge 3 und 5 werden abgelehnt und der Art. 3 unverändert angenommen.

Die Ausschufsanträge 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 (in dem es Ermittlung statt Schätzung heißen muß), 16, 17, 18, 19, 20 werden ohne Debatte angenommen, der Antrag 10 ist nach Annahme der Anträge 8 und 9 wegfällig, desgleichen der Vorbehalt einer Minderheit des Ausschusses zu Antrag 18 durch die Beschlußfassung zur Vorlage 16.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über Prüfung für den Forstdienst (Vorlage Anl. 24, S. 101). — Berichterstatter Abg. Lentz.

Die Anträge 1 und 2 des Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.

Antrag 3.

Abg. **Lentz**: Damit es nicht scheine, daß die redaktionellen Aenderungen einer Verbesserungsfucht entsprungen wären, wolle er die Gründe kurz angeben. Art. 1 sei bei der ersten Lesung gestrichen, damit habe der Entwurf seinen Kopf verloren; an Stelle desselben habe der Ausschuß einen neuen Art. 1 gesetzt, in dem gesagt werde, wer sich der Prüfung zu unterziehen habe; dann folge Art. 2, der, aus Art. 2 und 6 der Vorlage das Zusammengehörige zusammenfassend, die Prüfungsbehörden bezeichne; Art. 3 sei unbedeutend verändert; Art. 4 sei vereinfacht, mündliches und schriftliches Examen

bildeten keinen Gegensatz und seien daher die 3 Stadien: Prüfung durch die häusliche Arbeit, durch Klausurarbeit und Prüfung im Wald nebeneinandergestellt, wodurch die Unterabtheilung vermieden sei; Art. 6 sei unter Vorbehalt redaktioneller Aenderung angenommen; bei der ersten Lesung sei die Einschaltung der Worte „in der Regel“ vor „keine Unterbrechung“ empfohlen; dem Ausschuß habe die Fassung „ohne genügenden Grund“ präziser erschienen; Art. 7 sei abgekürzt und wie zu Art. 4 die 3 Stadien der Prüfung nebeneinandergestellt.

Antrag 3 (Annahme des Entwurfs nach der Fassung des Ausschusses) wird angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über öffentliche Lustbarkeiten (Vorl. Anl. 39, S. 201). — Berichterstatter Abg. Lentz.

Der Präsident bemerkt, es seien Anträge zur zweiten Lesung des Entwurfs nicht eingekommen.

Dem Antrage des Ausschusses gemäß wird der Entwurf mit der in erster Lesung beschlossenen Aenderung des Rubrum angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Nächste Sitzung soll angesagt werden.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

